

# Weißeritz-Beitung.

Amts-Blatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,  
sowie für die Königlichen Amtsgerichte und die Stadträtthe  
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zeile, oder deren Raum, berechnet.

## Amtlicher Theil.

Von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht soll

den 18. September 1882

das dem Hausbesitzer **Ernst Herrmann Neubert** zugehörige **Gausgrundstück**, Nr. 90 des Flurbuchs und Nr. 11C des Katasters für **Ruppendorf**, Nr. 108 des Grund- und Hypothekenbuchs für Ruppendorf, welches Grundstück am 3. Juni 1882 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

4750 Mt. — Pfg.

gewürdigt worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Dippoldiswalde, den 6. Juni 1882.

Königliches Amtsgericht das.  
H. Schomburgk.

### Tagesgeschichte.

Dippoldiswalde, den 9. Juni. Wir möchten bei dem Interesse, welches die heute auf der Tagesordnung des Gewerbevereins stehenden Gegenstände (Ausstellung — Begutachtung des Normal-Lehrbriefs — Gewerbekammer-Bericht) darbieten, nochmals daran erinnern, wie wünschenswerth ein zahlreicher Besuch der Versammlung ist, und wie auch solche selbstständige Gewerbetreibende von hier und auswärts eingeladen sind, zu erscheinen, welche dem Vereine noch nicht als Mitglieder angehören.

— Die „Nordb. allgem. Ztg.“, das Hauptorgan des Reichskanzlers, bringt über den socialdemokratischen Reichstagsabgeordneten v. Bollmar, der auch in unserem Reichstagswahlkreise aufgestellt war, einige Notizen. Nach denselben war Herr v. Bollmar durch seine Verwundung im Kriege 1870—71 für einige Jahre erwerbsunfähig, da er nicht zu dem Soldaten- oder Militärbeamtenstande gehörte, so stand ihm nach dem Gesetz ein Anspruch auf Pension nicht zu. Der Kaiser hat ihm aber mit Rücksicht hierauf eine fortlaufende Beihilfe von nahezu 2000 Mark jährlich bewilligt, die der Genannte zur Zeit noch bezieht.

— **Angekündigte öffentliche Sitzungen des königlichen Amtsgerichts zu Dippoldiswalde.** In Civilsachen, den 15. Juni, Vormittags 9 Uhr: Schmiedemstr. Blie mel hier gegen Fabrikbesitzer Rost hier. — Lederhändler Zeibig in Glashütte gegen Schuhmachermstr. Frdr. Karis in Luchau. — Milchhändler Andreas Paulic in Kleinpostla gegen Carl Friedr. Ernst Schiebold in Saiba. — Getreidehändler Traugott Reichelt in Reichstädt gegen Fuhrwerksbesitzer Lieber in Dönschten. — Futterhändlerin Sie gert in Glashütte gegen Privatus Greshel in Luchau.

— Handlung F. A. Beschte in Dresden gegen Tischlers-ehfrau Lorenz in Hirschbach. — Restaurateur Moritz Sieber in Dorshain gegen Schneider Hensel in Höckendorf.

— In der Schule zu Dittersdorf bei Glashütte ist in bedenklichem Maße unter den Schulkindern daselbst die Masernkrankheit aufgetreten. — Ferner ist in der Schule zu Fürstenwalde von Neuem die Scharlach-Epidemie ausgebrochen. Beide Schulen sind bis auf Weiteres auf Anordnung der hiesigen königl. Bezirksschulinspektion geschlossen worden.

— Wie die Gerichte über die sog. „Schmugroschen“ denken, welche viele Diensthöten bei den ihnen übertragenen Einkäufen vielfach für sich einzuheimfen pflegen, das hat zu seinem Schaden in Berlin ein Dienstmädchen erfahren, das sich jüngst vor dem Schöffengericht des Landgerichts I. zu verantworten hatte. Die Angeklagte, welche ihrer Herrschaft drei Handtücher entwendete, beim Einkauf von Colonial- und Backwaaren Beträge von 5, 10 bis 30 Pfg. „Schmu“ gemacht und schließlich 2 Atteste in ihrem Dienstbuch gefälscht bez. selbst ausgestellt hatte, wurde wegen Diebstahls mit einem halben Monat, wegen Unterschlagung in 50 Fällen mit 2 1/2 Monaten, zusammen mit 3 Monaten Gefängniß, und wegen der Urkundenfälschung mit 14 Tagen Haft bestraft, welche letztere indeß durch die Voruntersuchung als verbüßt erachtet wurde. Wir theilen diesen Fall zur Warnung mit.

— Ueber das Wegfangen von Tauben ist schon vielfach geklagt worden und von allgemeinerem Interesse dürfte deshalb eine von den „Blättern für Geflügelzucht“ erwähnte gerichtliche Entscheidung sein, wobei ein Taubenbesitzer, der die einem Andern gehörige Taube durch Nasch-